

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Waldsolms

über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms in ihrer Sitzung am 11.7.2006 folgende *Gefahrenabwehrverordnung* beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Waldsolms.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht unter Absatz 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Waldsolms zu erwarten ist, anderen Personen überläßt, hat diese Personen vor der Überlassung über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren und sich die Vornahme der Belehrung unverzüglich schriftlich bestätigen zu lassen.
- (4) Wer entgegen des Verbotes nach Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigung trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Absatz 1 hingewiesen wird bzw. eine für den Veranstalter handelnde Agentur.
- (5) Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (6) Der Gemeindevorstand kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jegliche Art anbringt oder anbringen läßt,
 2. entgegen § 3 Absatz 3 die Belehrung nicht vornimmt oder sich die Vornahme der Belehrung nicht schriftlich bestätigen läßt,
 3. entgegen § 3 Absatz 4 die unverzügliche Beseitigung unterläßt,
 4. Auflagen nach § 3 Absatz 5 Satz 2 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 1 HSOG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis höchstens 5000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG in Verbindung mit § 77 Absatz 3 HSOG ist der Bürgermeister der Gemeinde Waldsolms als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldsolms, den 12.07.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldsolms

Heine
Bürgermeister

